

gemeinsame Quelle von Ann. Pegav. und Cron. S. Petri im Erfurter St. Peterskloster geschrieben sei, selbst richtig, so hat man doch noch lange kein Recht, zu sagen, wenn ein späterer Erfurter Mönch diese Quelle ausschrieb, der erste Abschnitt seines Werkes reiche bis 1149. Der Mann konnte daneben ja noch andere Quellen benutzen, die weiter reichten, und das hat er thatsächlich gethan. Ein Recht, einen solchen Abschnitt zu machen, hätte man doch nur, wenn der erste Theil thatsächlich nichts wäre als eine vollständige wörtliche Abschrift jener Quelle. Ist denn das etwa nachgewiesen? Nichts weniger. Nach Cohn begann diese Quelle 1115, die Cron. S. Petri beginnt ja aber 1072, und da sind bis 1101 die Annalen von Wirzburg-St. Alban benutzt, und dass von 1115 an die Quelle in der Cron. S. Petri ganz wörtlich, ohne Zusatz oder Weglassungen wiederholt ist, dass nicht andere Quellen neben ihr ausgeschrieben sind, ist auch nicht erwiesen. Nun aber stammt die Quelle 1115—1149 schwerlich aus dem St. Peterskloster, sondern anderswoher, worüber wir uns später noch zu unterhalten haben. Die Herren Stübel und Schmidt haben auch keineswegs irgend ein Argument dafür beigebracht, dass unsere Cron. S. Petri im J. 1149 oder kurz danach verfasst sei, dass alles spätere Fortsetzungen seien, was freilich unmöglich ist, sondern sie sind sich garnicht klar darüber geworden, dass sie sich zunächst scharf und bestimmt die Frage zu stellen hatten: Wann ist die Cron. S. Petri verfasst? Sie haben sich begnügt mit dem vagen Begriff der Abschnitte, in welche sie zu zerlegen sei.

Sie suchten nach dem Ende des zweiten Abschnittes und fanden ihn übereinstimmend mit dem J. 1185¹; Stübel S. 27 freilich ohne Grund, nur auf Grund unbegründeter Vermuthung, Schmidt S. 128 f. aus dem Grunde, weil zum J. 1185 richtig der Tod des Markgrafen Dietrich und die Nachfolge seines Bruders, zum J. 1186 dasselbe noch einmal falsch berichtet ist². Reichte eine solche Erscheinung aus, um in einer Chronik darauf hin einen Wechsel der Verfasser anzunehmen, so müsste man z. B. wegen der oben, S. 534, bemerkten Doppelnachricht über dieselbe

1) Da will Schmidt S. 128 aber wirklich 'für diesen zweiten Theil des Sampetr. die Zeit der Abfassung bestimmen'. 2) Das hat Stübel S. 42 zu Unrecht in die Note untergesteckt. — Was Schmidt sonst für seine Meinung anführt, knüpft er an Erörterungen, welche er über das Verhältnis von Ann. S. Petri mai. und Cron. S. Petri anstellt, die, auf ganz falschen Voraussetzungen beruhend, durch und durch irrig sind. Darüber unten.